

Gemeinsame Stellungnahme

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) und der Deutschen Hochschulmedizin (DHM) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Berlin, 29. Februar 2024 · Die gemeinsame Stellungnahme bezieht sich auf einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes in Deutschland. Es wird als notwendig erachtet, eine vertiefte Abstimmung mit relevanten Ministerien vorzunehmen. Kritisch betrachten die unterzeichnenden Verbände die mangelhaften Lösungen zur Auflösung der Rechtsunsicherheiten im Entwurf, insbesondere im §17. Besorgnis wird hinsichtlich des neuformulierten Absatzes 2 geäußert, da dieser potenziell negative Auswirkungen auf die tierexperimentelle Forschung haben könnte. Als Lösung schlagen die Institutionen vor, die Problematik der nicht verwendbaren Tiere im §7 zu integrieren. Des Weiteren empfehlen wir die Anpassung des §4b durch Ersetzen des Begriffs "Tiere" durch "Wirbeltiere", "Cephalopoda" und "Dekapoden", um eine praxisnähere Regelung zu gewährleisten.

Die unterzeichnenden Verbände unterstützen nachdrücklich das Ziel des Gesetzesentwurfs, den Tierschutz bei der Haltung und Nutzung von Tieren umfassend zu stärken. Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes wird Auswirkungen auf die tierexperimentelle Forschung und damit mittelfristig auf die medizinische Forschung in Deutschland haben. Eine vertiefende Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ist deshalb notwendig, um diese Aspekte noch stärker zu berücksichtigen.

Im Detail geht darauf die Stellungnahme der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) ein, der wir uns vollumfänglich anschließen. Folgende Punkte möchten wir herausstellen:

Besonders problematisch ist, dass der Entwurf keine angemessenen Lösungen für bestehende Rechtsunsicherheiten bietet. Dies gilt insbesondere für die Verschärfung der Strafen im §17, die keine dringend erforderliche Rechtssicherheit für Forschende schafft.

Besonders fatal wird sich für alle tierexperimentell forschenden Einrichtungen der neuformulierte Absatz 2 auswirken, da in allen Einrichtungen, in den Versuchstiere (v.a. Mäuse) gezüchtet werden, auch Tiere geboren werden, die z.B. auf Grund ihres Geschlechtes, ihres Genotyps oder ihres Alters nicht für die geplanten Versuche verwendet werden können und deshalb aus Kapazitätsgründen und im Rahmen eines Kaskadenmodells getötet werden müssen. Dies geschieht aufgrund des generationenübergreifenden Zuchtansatzes natürlicherweise „wiederholt“ und betrifft „eine große Zahl von Wirbeltieren“. Da darüber hinaus der Begriff „vernünftiger Grund“ im Zusammenhang mit der Tötung von Tieren nicht definiert ist, droht in der Mehrheit der oben genannten Einrichtungen genau der in Absatz 2 formulierte Straftatbestand.

Es ist damit zu befürchten, dass sich in Zukunft keine Wissenschaftler:innen mehr dazu bereit erklären werden, entsprechende Forschungsvorhaben durchzuführen oder die Leitung einer Versuchstierhaltung zu übernehmen, da in Konsequenz des §17 ein erhebliches Risiko droht, für Tätigkeiten innerhalb seines Berufes und der Dienstaufgabe mit einer Freiheitsstrafe belangt zu werden. Da der Betrieb von Versuchstierhaltungen aber zwingend eine verantwortliche und sachkundige Person (= Leitung) voraussetzt, könnten Versuchstierhaltungen in diesem Fall nicht betrieben werden, womit die Forschungsarbeiten, die auf Tierversuche angewiesen sind, de facto zum Erliegen kämen. Das hätte mittel- bis langfristig fatale Auswirkungen auf den Wissenschaftsstandort und die Gesundheitsversorgung in Deutschland. Das Ziel der Bundesregierung zur Stärkung des Pharmastandorts Deutschland wäre damit konterkariert.

Als konstruktiven Lösungsvorschlag schlagen wir vor, dass im §7 klargestellt wird, dass sich eine Versuchsgenehmigung auch auf die erforderlichen versuchsspezifischen Zuchten und die Tötung der nicht zu verwendenden Tiere erstreckt, die in diesem Vorhaben gezüchtet werden. Eine solche Ergänzung würde dazu beitragen, bestehende Lücken zu schließen und die Rechtssicherheit für Forschende zu stärken.

In Bezug auf die vorgeschlagene Formulierung des §4b schlagen wir vor, die Bezeichnung "Tiere" durch "Wirbeltiere, Cephalopoden und Dekapoden" zu ersetzen. Eine ausschließliche Verwendung des Begriffs "Tiere" ist praxisfern und könnte zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Lehre führen, insbesondere wenn Fruchtfliegen als Beispiel betrachtet werden. Auch im Bereich der alternativen Methoden im Sinne des 3R-Prinzips, wird in der Wissenschaft vermehrt auf wirbellose Tiere wie z.B. verschiedene Larvenstadien,

Fruchtfliegen und Fadenwürmer zurückgegriffen. Diese Regelung würde zudem sämtliche Haushalte mit Fruchtfliegen und anderen Arthropoden betreffen und somit übermäßige Einschränkungen mit sich bringen. Die Empfehlung lautet daher, den Bezug auf "Wirbeltiere" beizubehalten und um "Cephalopoden und Dekapoden" zu erweitern, um eine differenziertere und praxisnähere Regelung zu ermöglichen.

Ein Verbot der Zurschaustellung von Tieren mit bestimmten Merkmalen nach §11 Abs. 1 ist im Grundsatz zu begrüßen, allerdings ist zu befürchten, dass dies auch bei Bilddaten in Lehrbüchern, Fachaufsätzen und wissenschaftlichen Vorträgen Anwendung finden könnte, was der Forschungs- und Lehrfreiheit massiv widerspricht. Dies würde außerdem die sachliche Aufklärung und Information über Tierversuche erschweren. Aus diesem Grund sollten Wissenschaftsausnahmen eingefügt werden.

Der Medizinische Fakultätentag (MFT) und der Verband der Universitätsklinika Deutschlands (VUD) vertreten die Interessen der 39 Medizinischen Fakultäten sowie der 36 Universitätsklinika in Deutschland – Dachverband ist die Deutsche Hochschulmedizin (DHM). Gemeinsam stehen VUD und MFT für Spitzenmedizin, erstklassige Forschung sowie die international angesehene Medizinerausbildung und -weiterbildung. <https://www.deutsche-hochschulmedizin.de/>

Die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) e. V. bündelt die Interessen der medizinischen Wissenschaft und trägt sie verstärkt nach außen. Sie handelt dabei im Auftrag ihrer 183 medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften. Gegründet 1962 mit dem Ziel, gemeinsame Interessen stärker gegenüber dem Staat und der ärztlichen Selbstverwaltung zu positionieren, erarbeitet die AWMF seitdem Empfehlungen und Resolutionen und vertritt diese im wissenschaftlichen und politischen Raum. Die AWMF ist Ansprechpartner für gesundheitspolitische Entscheidungsträger, wie den Gemeinsamen Bundesausschuss, und koordiniert die Entwicklung und Aktualisierung medizinisch-wissenschaftlicher Leitlinien in Deutschland. Jede gemeinnützige Fachgesellschaft in Deutschland kann Mitglied werden, sofern sie sich wissenschaftlichen Fragen der Medizin widmet. Die AWMF finanziert sich vorwiegend durch die Beiträge ihrer Mitgliedsgesellschaften und Spenden. <https://www.awmf.org>

Kontakt für die Stellungnahme:

Dennis Makoschey, AWMF, Tel. 030 2009777, office@awmf.org

Richard Blomberg, DHM, Tel. 030 6449 8559 18, blomberg@medizinische-fakultaeten.de